

# Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,  
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2007, Ausgabe Nr. 8 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 3. August 2007

Woche 31

## Inhaltsverzeichnis

- |   |         |
|---|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.6.2007  | Seite 2 |
| – Bekanntmachung der Widmungsverfügung Nr. 03/2007 für den Ortsteil Bochow „Triftweg“ vom 28.6.2007   | Seite 2 |
| – 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 5.12.2006 | Seite 3 |
| – Mitteilung des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Ortsteil Götz                       | Seite 3 |
| – Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Bochow                     | Seite 4 |
| – Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Aktenzeichen 1/003/I<br>Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung     | Seite 4 |
| – Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Aktenzeichen 1/003/I<br>Vorläufige Besitzregelung   | Seite 5 |
| – Bodenordnungsverfahren „Bochow“, Aktenzeichen 1/001/I<br>Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung        | Seite 6 |
| – Mitteilung an die Steuerzahler  | Seite 7 |
| – Informationen des Einwohnermeldeamtes   | Seite 7 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:  
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,  
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.6.2007

#### Öffentliche Sitzung

Mit Beschluss-Nr. GK/H/091/2007 wurde der Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Trink- und Abwasserbetrieb Götz festgestellt. Die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2004 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/092/2007 und die Entlastung der Werkleiterin für das Jahr 2004 mit Beschluss GK/H/093/2007 beschlossen.

Der Beschluss GK/H/094/2007 erging zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 für den Eigenbetrieb Trink- und Abwasserbetrieb Götz. Die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2005 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/095/2007 und die Entlastung der Werkleiterin für das Jahr 2005 mit Beschluss Nr. GK/H/096/2007 beschlossen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/097/2007 wurde dem Vorschlag zum Abriss der Scheune auf dem Grundstück im Ortsteil Deetz, Dorfstraße 13 a, unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Genehmigung für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf diesem Grundstück vorliegen muss.

Des Weiteren ist von der Verwaltung die komplette Finanzierung dieser Baumaßnahme darzustellen. Der Stellungnahme der SPD-Fraktion zum Gutachten des Ministerium des Innern zum Verwaltungsstandort der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/098/2007 zu. Diese Stellungnahme soll im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) veröffentlicht werden. Hierzu erging der Beschluss GK/H/099/2007.

Die vorliegende Stellungnahme der Verwaltung zum Gutachten des Ministerium des Innern zum Verwaltungssitz wurde mit Beschluss Nr. GK/H/100/2007 abgelehnt.

Mit Beschluss GK/H/101/2007 wurde die Beschlussfassung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung zurückgestellt und die Verwaltung mit einer Überarbeitung beauftragt.

Der Satzungsbeschluss „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Bochow vom 13.3.2007 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/102/2007 aufgehoben. Der Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ mit Stand Juni 2007 wurde mit Beschluss GK/H/103/2007 zur Satzung erhoben und die Begründung und der Umweltbericht Stand Juni 2007 wurden gebilligt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/104/2007 erging die Widmungsverfügung Nr. 03/2007 für den „Triftweg“ im Ortsteil Bochow.

Die Widmung dieser Verkehrsfläche wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Der Teileinziehung eines unbefestigten Weges in der Flur 3, Flurstück 56 Gemarkung Schmergow wurde nach vorheriger Ablehnung durch den Ortsbeirat Schenkenberg durch die GV nicht zugestimmt, Beschluss Nr. GK/H/105/2007.

#### Nicht öffentliche Sitzung

Mit Beschluss Nr. GK/H/106/2007 wurde beschlossen, eine Klage der ehemaligen Gemeinde Jeserig zurückzuziehen. Die Beschlüsse GK/H/107 - 109/2007 beinhalteten Personalangelegenheiten.

Mit Beschluss GK/H/110/2007 wurde einem Grundstücksverkauf in der Gemarkung Schmergow, Flur 3, Flurstück 162 zugestimmt. Die Beschlüsse GK/H/111 und 112/2007 beinhalteten Grundstücksverkäufe in der Flur 4 der Gemarkung Deetz. Auch diesen wurde zugestimmt.

Die Auftragsvergabe zum Einbau von Brandschutztüren in der Schule Jeserig erfolgte mit Beschluss GK/H/113/2007 an die Firma Dommnich. Mit Beschluss GK/H/114/2007 wurde der Auftrag zur Lieferung von Zäunen incl. Zubehör an die Firma Maschke GmbH vergeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Widmungsverfügung Nr. 03/2007 für den Ortsteil Bochow „Triftweg“, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.6.2007, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 03.August 2007, an.

*Groß Kreuz (Havel), den 10.07.2007*

*Kalsow  
Bürgermeister*

### Bekanntmachung über die Verfügung zur Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 10.07.2007 wird durch die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Bochow, „Triftweg“, Flur 1 und 2 bekannt gegeben.

Nachstehend genannte Verkehrsflächen gelten gemäß § 6 Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Juni 1999 (GVBl.I.S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr.14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl.I. S. 186) als öffentlich gewidmet.

1. Lagebezeichnung
  - 1.1. Bezeichnung der Verkehrsfläche  
Triftweg
  - 1.2. Lage  
Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ortsteil Bochow, Flur 1 und 2  
Gesamtfläche
 

Flur 1, Flurstück 303 teilw.	ca.	14.080 m <sup>2</sup>
Flur 2, Flurstück 91/2 teilw.	ca.	575 m <sup>2</sup>
Flurstück 90 teilw.	ca.	60 m <sup>2</sup>
Flurstück 92 teilw.	ca.	760 m <sup>2</sup>
Flurstück 93/2 teilw.	ca.	235 m <sup>2</sup>
Flurstück 96/1 teilw.	ca.	600 m <sup>2</sup>
Flurstück 96/2 teilw.	ca.	2 m <sup>2</sup>
Flurstück 96/3 teilw.	ca.	2.040 m <sup>2</sup>
Flurstück 295 teilw.	ca.	90 m <sup>2</sup>
Flurstück 336 teilw.	ca.	10 m <sup>2</sup>
  - 1.3. Eigentümer  
Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) ist oder wird im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Bochow“ Eigentümer
2. Festsetzung
  - 2.1. Klassifizierung  
Die genannte Verkehrsfläche wird gemäß BbgStrG § 3 Abs.4 Nr. 2 als Ortsverbindungsstraße eingestuft
3. Funktion  
Fahrbahn, Ortsverbindungsstraße
4. Träger der Straßenbaulast  
Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Der Lageplan sowie der Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstücke liegen vom **13. August 2007 bis einschließlich 14. September 2007** in der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz (Havel) Ortsteil Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, Zimmer 103 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 - 12:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) Ortsteil Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreuz (Havel) zu erheben. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Frist eingeht.

Groß Kreuz (Havel), den 10.07.2007

Kalsow  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2006, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 03.08.2007 an.

Groß Kreuz (Havel), den 12.07.2007

Kalsow  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“

Auf Grund der § 5 und § 103 Abs.2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I/01 S. 154, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 GVBL. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landeskommunalgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBL. I/03 vom 23.03.2004) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (EigV) vom 27.03.1995 (GVBL. II S. 314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2001 (GVBL. II S. 638) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ vom 10.10.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 03.11.2006, beschlossen:

**§ 7 Werksausschuss**

Abs. (1) wird durch nachfolgenden Abs. (1) ersetzt:

- (1) Dem Werksausschuss gehören 3 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden.

Abs. (3) wird durch nachfolgenden Abs. (3) ersetzt:

- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € überschreitet,
  2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € überschreitet,

3. Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigt,
4. Befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € übersteigen,
5. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € übersteigt.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 06.12.2006

Kalsow  
Bürgermeister

Siegel

Dr. Runnwerth  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

## Mitteilung des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Ortsteil Götz

Angaben zu verwendeten Aufbereitungsstoffen

Der Ortsteil Götz wird ausschließlich über das Wasserwerk Götz mit Trinkwasser versorgt.

Hierzu wird Grundwasser gefördert und über Schnellfilter (Quarzsand bzw. -kies) zur Enteisung und Entmanganung aufbereitet. Eine Aufbereitung mit anderen Stoffen erfolgt nicht.

Angaben zur Trinkwasserqualität

Probennahme: Reinwasser Werksausgang vom 20.02.2007

Parameter	Einheit	Grenzwert nach TrinkwV 2001	Prüfergebnis
pH-Wert	–	6,50 - 9,50	7,52
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	736
Ammonium	mg/l	0,50	<0,10
Nitrit	mg/l	0,50	<0,01
Nitrat	mg/l	50	11
Fluorid	mg/l	1,5	<0,10
Chlorid	mg/l	250	49
Sulfat	mg/l	240	166
Natrium	mg/l	200	16
Calcium	mg/l	–	136
Magnesium	mg/l	–	12,5
Eisen	mg/l	0,20	0,05
Mangan	mg/l	0,05	<0,01

**Berechnungen**

Gesamthärte	°dH	–	22
-------------	-----	---	----

**Mikrobiologische Parameter**

Koloniezahl bei 22°C	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°C	1/ml	100	0
Escheria coli	KBE/100ml	0	0
Coliforme Bakterien	KBE/100ml	0	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0
Clostridium perfringens	KBE/100ml	0	0

Härtebereich Trinkwasser: hart

Angabe zur Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation

Zur Auswahl geeigneter Materialien sowie zur Ausführung für die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an den Betriebsführer GKVE mbH Klein Ammensleben.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Betriebsführer

GKVE Gesellschaft für Kommunale Ver- und Entsorgung mbH  
OT Klein Ammensleben  
Mühlhofstraße 1  
39326 Niedere Börde Tel. 0 39 202 / 522 09 Fax 039 202/522 10

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Bochow, Aktenzeichen: 07/07, Schreiben vom 13.07.2007, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 03. August 2007, an.

Groß Kreuz (Havel), den 17.07.2007

Kalsow  
Bürgermeister

Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

## Bekanntmachung

### Genehmigung Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Bochow gemäß § 10 Abs.2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.06.2007 beschlossene Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow wurde mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.07.2007, Aktenzeichen: 07/07, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Ausstellungszentrum KAGO“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diesen ab dem 06.08.2007 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreuz (Havel), Groß Kreuz im Bauamt während der Dienststunden:

montags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB und § 238 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Kreuz (Havel), den 03.08.2007

Kalsow  
Bürgermeister

Teilnehmergemeinschaft des  
Bodenordnungsverfahrens Schmergow  
– Flurbereinigungsbehörde – Der Vorstand

## Bodenordnungsverfahren Schmergow

Land: Brandenburg  
Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland  
Aktenzeichen: 1/003/I

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Schmergow werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.04.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 29. August 2006 und am 4. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

vom **27.08.2007** bis **27.09.2007**  
bei der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz, OT Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel) nach tel. Abstimmung 033207-51008 mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Behrendt OT Derwitz, Krielowen Straße 3, 14542 Werder (Havel)

zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Vermessungsbüro Derksen König  
Benzstraße 7b, 14482 Potsdam  
Tel. 0331-719525,  
und  
im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
in Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang  
Tel. 033232-30164,  
und  
in der Stadtverwaltung Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel)  
Tel. 03327-7830.

und  
in der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz (Havel)  
Alte Gartenstraße 2, 14450 Groß Kreuz (Havel)  
Tel. 033207-3590,  
und  
in der Stadtverwaltung Ketzin  
Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin  
Tel. 033233-7190.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Derwitz, 03.07.2007

Behrendt  
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

## Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Aktenzeichen 1/003/I

### Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

#### Anordnung

- Die Beteiligten werden gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2007** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 61a LwAnpG sowie § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 FlurbG.

- Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort – bei der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel), – in der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreuz, – in der Stadtverwaltung Werder, Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel), – in der Stadtverwaltung Ketzin, Am Mühlweg 2, 14669 Ketzin, zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

- Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Beteiligte, die diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben die Möglichkeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, einen Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung vor Ort zu stellen.
- Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
- Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gem. § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
- Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Einrichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

#### Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzregelung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer.

Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich.

Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung dient somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienstszitz Brieselang  
Thälmannstr. 11  
14656 Brieselang**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs.2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

*Brieselang, den 10. Juli 2007*

*Im Auftrag*

*Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

*Siegel*

Teilnehmergemeinschaft des  
Bodenordnungsverfahrens Bochow  
– Flurbereinigungsbehörde – Der Vorstand

## Bodenordnungsverfahren Bochow

Land: Brandenburg  
Landkreis: Potsdam-Mittelmark  
Aktenzeichen: 1/001/I

### Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Bochow werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.04.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 30. August 2006 und am 4. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

vom **27.08.2007** bis **27.09.2007**

bei der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bochow in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz, OT Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel) nach tel. Abstimmung 033207-32662 mit dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Erhard Wolff OT Derwitz, Derwitzer Dorfstraße 32, 14542 Werder (Havel)

zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Vermessungsbüro Derksen König  
Benzstraße 7b, 14482 Potsdam  
Tel. 0331-719525,

und  
im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
in Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang  
Tel. 033232-30164,

und  
in der Stadtverwaltung Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel)  
Tel. 03327-7830.

und  
in der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz (Havel)  
Alte Gartenstraße 2, 14450 Groß Kreuz (Havel)  
Tel. 033207-3590,

und  
in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin  
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin  
Tel. 03382-73070.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Derwitz, 03.07.2007

Wolff  
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

**Grundsteuer III. Quartal 2007**

Sehr geehrte Steuerzahler,

wir möchten Sie hiermit an den Fälligkeitstermin

15. August 2007

für die Grundsteuerzahlung III. Quartal 2007

erinnern.

Ihre Kämmerei

**Vor Ihrer Reise  
Wichtige Information  
für Reisen in die USA**

Die US-Vertretungen in Deutschland weisen die Reisenden darauf hin, folgende Informationen zur Erfüllung der US-Einreisebestimmungen zu beachten:

**Reisedokumente**

**Kinderausweise und Kinderreisepässe** – Kinderreisepässe, die vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurden, können für die visafreie Einreise weiterhin benutzt werden. Kinderreisepässe, die am oder nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurden, können für die visafreie Einreise NICHT benutzt werden; d.h. ein Visum wird benötigt. Bei Kinderausweisen ist es immer notwendig, ein Visum zu beantragen. Kinder können jedoch visafrei mit einem regulären elektronischen Reisepass einreisen.

**Deutsche vorläufige Reisepässe** sind NICHT für visafreies Reisen gültig.

**Elektronische Reisepässe (E-Reisepässe)**, die nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt oder verlängert worden sind, sind gültig für visafreies Reisen.

**Die Beantragung eines US-Visums**

Ein elektronisches VISA-Antragsformular DS - 156 (EVAF) muss pro Antragsteller (egal welchen Alters) online auf der Webseite <http://evisaforms.state.gov> ausgefüllt werden;

VISA Termine können jetzt online für ganz Deutschland vereinbart werden (24 Std./Tag für nur US 10) unter [www.usvisa-germany.com](http://www.usvisa-germany.com). Die telefonische Terminvergabe ist immer noch unter folgender Nummer innerhalb Deutschlands verfügbar - 0900 1-850055 (1,86 €/Min.).

VISA Erneuerungen werden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung bearbeitet. Bitte informieren Sie sich unter <http://germany.usembassy.gov/germany/visa/index.html> über die urkundlichen Voraussetzungen für die einzelnen Visa-Kategorien.

**Studenten, Praktikanten und Austauschbesucher**

Studenten und Austauschbesucher (F- und J-Visa-Inhaber) dürfen in die USA bis zu 30 Tagen vor Beginn ihres Programms einreisen. Falls Sie früher als 30 Tage davor als Tourist in die Vereinigten Staaten einreisen, müssen Sie das Land verlassen und danach wieder als F- oder J-Visa-Inhaber einreisen, um rechtlich abgesichert zu sein.

Alle Praktikanten (Privataufenthalte eingeschlossen) brauchen ein J-1 Visum, unabhängig von Bezahlung, Dauer oder Förderung. Ein Formular DS-2019 ist erforderlich. Weitere Informationen zu Ausbildungs- und Austauschmöglichkeiten finden Sie unter <http://germany.usembassy.gov>

Für private Studienaufenthalte benötigt man ein Formular DS-2019 (J-1) oder I-20 (F-1).

Dies gilt auch, wenn Studierende bei Verwandten wohnen. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen ist mit einem Besuchervisum oder ohne Visum strengstens untersagt.

**Ende des amtlichen Teils**